

# **Sportförderrichtlinie**

der Gemeinde Rethwisch, Kreis Stormarn

**Gemäß der Beschlussvorlage des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses vom 30. November 2023 wurde durch die Gemeindevertretung Rethwisch am 4. März 2024 die folgende Sportförderrichtlinie beschlossen:**

Die Sportförderung der Gemeinde Rethwisch zur Unterstützung der Sport treibenden Vereine soll gewährleisten, dass alle Sportvereine möglichst gerechte Unterstützungsleistungen der Gemeinde erfahren.

## **§ 1**

### **Grundsätze**

Die Gemeinde Rethwisch unterstützt den Sport, vor allem die Vereine, nach den gegebenen finanziellen Möglichkeiten ideell, materiell oder finanziell. Die in diesen Richtlinien dargestellten Zuschüsse werden nur auf Antrag und im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Entscheidung über die Gewährung von Sportfördermitteln erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Voraussetzungen**

Der Verein muss

- a) in der Gemeinde Rethwisch seinen Sportbetrieb durchführen und ansässig sein;
- b) Mitglied des Landessportverbands oder eines dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverbandes sein;
- c) im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein. Die Gemeinnützigkeit ist alle 3 Jahre mit dem Steuerbescheid zu belegen;
- d) mindestens 2 Jahre bestehen;
- e) allen natürlichen Personen, ungeachtet ihres sozialen Standes, eine Mitgliedschaft ermöglichen und
- f) einen Mindestbeitrag erheben, der den vom Landessportbund festgelegten Sätzen entspricht.

### **§ 3**

#### **Antragstellung, Bewilligung und Verwendungsnachweis**

- a) Die Sportförderung wird nur auf Antrag gewährt.
- b) Anträge auf Förderleistungen sind insbesondere im Hinblick auf § 4b und § 4c bis spätestens zum 30. September eines Jahres zu stellen.
- c) Der Verein hat entsprechende Verwendungsnachweise auf Grundlage der jeweiligen Förderbescheide des Kreissportverbands und der Sparkassenstiftung vorzulegen.
- d) Nur der geschäftsführende Vorstand des jeweiligen Vereins ist antragsberechtigt.

### **§ 4**

#### **Höhe der Gemeindeförderungen**

- a) Der Höchstbetrag der Sportförderung der Gemeinde Rethwisch wird im Rahmen dieser Förderrichtlinie auf 2700,-- € pro Jahr begrenzt. Im Haushaltsplan wird er Stand 2024 unter 42100.5318000 (Förderung des Sports / Zuschuss Sportverein, Zuschüsse an übrige Bereiche) eingestellt.
- b) Im Rahmen der Jugend- und Nachwuchsförderung fördert die Gemeinde Rethwisch alle Vereinsmitglieder, die zum 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, mit einem nicht zweckgebundenen Zuschuss von 5,-- € pro Vereinsmitglied. Maßgebend für die Zahl der aktiven Jugendlichen ist die Mitgliederbestandsmeldung an den Kreissportverband zum Ende des Vorjahres. Die Jugendförderung wird auf den Höchstbetrag gem. § 4 a angerechnet.
- c) Die Gemeinde gewährt für vom Kreissportverband anerkannte und mit gültiger Lizenz ausgestattete Jugendübungsleiter einen Zuschuss von 1,00 € pro Übungseinheit (= 45 Minuten). Grundlage sind die Übungseinheiten des jeweiligen Vorjahres. Der Übungsleiterzuschuss wird auf den Höchstbetrag gem. § 4 a nach Abzug von § 4 b angerechnet.
- d) Kosten für die laufende Pflege von vereinseigenen Sportanlagen oder solchen, die auf gemeindeeigenem Grund und Boden stehen, können grundsätzlich gefördert werden. Diesbezügliche Einzelbestimmungen werden in gesonderten Verträgen/Pachtverträgen geregelt, gesondert abgerechnet und fallen nicht unter diese Förderrichtlinie.
- e) Über diese Richtlinie hinausgehende Förderungen können im Einzelfall gesondert beantragt werden und obliegen der Entscheidung der Gemeinde.

**§ 5**  
**Auszahlung**

- a) Die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses erfolgt ausschließlich an den antragstellenden Verein.
- b) Der Zeitpunkt der Auszahlung findet im laufenden Haushaltsjahr statt.
- c) Werden mehr Fördermittel beantragt, als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, so werden die Fördermittel ggf. anteilig nach den Verhältnissen der förderfähigen Mitglieder der Vereine zugeordnet.
- d) Fördermittel, die gem. § 3 b nicht fristgerecht beantragt werden, verfallen ersatzlos.
- e) Die Gemeinde Rethwisch behält sich vor, bei einer Nutzungsänderung geförderter Anlagen bzw. bei einer zweckfremden Verwendung der gewährten Zuschüsse diese ganz oder teilweise zurückzufordern.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Sportförderrichtlinie tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Rethwisch, den 4. März 2024

gez. Lars Knickrehm

Bürgermeister